

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Landkreis Emsland
 Gemeinde Geeste
 Gemarkung: Datum Flur: 5
 Maßstab 1:1000

Verantwortung für eigene Festsetzungen
 Zwischen § 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4
 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom
 7. 1985 (Festschreibung § 9, 10)

Verantwortung für die Festsetzung der Bauvorschriften
 ... Prof. Meyer ...

Die Planunterlagen sind dem Inhalt der Liegenschaftskarte und soweit die städtebauliche Bedeutung der Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Stand vom 30.11.1993 ist. Sie sind hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übergänge der neu zu bildenden Grenzen in die Ortsflächen ist einwandfrei möglich.

Lingen, dem

WA 1 Z	0	II mhB	0,4	0,5	DH= 38-48°	TH= 2,75-3,50m
WA 2 Z	0	II mhB	0,4	0,5	DH= 38-48°	TH= 2,75-3,50m
WA 3 Z	0	II mhB	0,4	0,7	DH= 38-48°	TH= 2,75-3,50m
WA 4 Z	0	II mhB	0,4	1,0	DH= 25-35°	TH= 9,50m

GEMEINDE GEESTE - LANDKREIS EMSLAND
BEBAUUNGSPLAN NR. 105 "AN DER BONIFATIUSSCHULE"
MIT FESTSETZUNGEN ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN
ÜBER GESTALTUNG

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUG) IN VERBINDUNG MIT § 2 DES MASSNAHMENSETZES ZUM BAUGESETZBUCH (BAUG-MASSNAHME) UND DER §§ 56, 97 UND 98 DER NIEDERES BAUORDNUNG(SBAUO) UND DES § 40 DER NIEDERES GEMEINGEBIETSGESETZ (NIED) HAT DER RAT DER GEMEINDE GEESTE DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 105, BESTEHEND AUS DER PLANGEZEICHNUNG UND DEN NACHFOLGENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN NACHFOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG, ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, 19.04.1995

DER RATSVERSORGENDEN DER GEMEINDEGEORDE ... Prof. Meyer ...

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.10.1993 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN.

DER AUFSTELLUNGSBEZUGSSTREIFEN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BAUG AM 17.03.1995 ORTSÜBLICH BEKANNTGEWACHT.

GEESTE, 20.03.1995

GEMEINDEGEORDE
 ...gez. Brinkmann...

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE IN ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BAUMI DER GEMEINDE GEESTE AUFGESTELLT DURCH:
 ASL - ARCHITEKTUR- UND STADTPLANUNGSBÜRO LINGEN
 DIPL.-ING. K. GROSSPETSCH
 STURMSTR. 1, 49008 LINGEN

LINGEN, 19.09.1995
 ERGANZT, 16.01.1996

ASL
 GROSSPETSCH

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 23.01.1996 DEM GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 9 ABS. 3 BAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 BAUG WURDE VOM GEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

GEESTE, 14.03.1996

GEMEINDEGEORDE
 ...gez. Brinkmann...

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.05.1996 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 9 ABS. 3 BAUG BESCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 13 ABS. 1 BAUG WURDE VOM GEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

GEESTE, 17.04.1996

GEMEINDEGEORDE
 ...gez. Brinkmann...

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 2 BAUG IN SEINER SITZUNG AM 16.04.1996 ALS SATZUNG (§ 10 BAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

GEESTE, 17.04.1996

GEMEINDEGEORDE
 ...gez. Brinkmann...

DER RAT DER GEMEINDE GEESTE IST DEN IN DER VERFÜHRUNG VOM (AZ-) AUFGEFÄHRTEN AUFLAGENMASSNAHMEN IN SEINER SITZUNG AM 05.08.1996 ZUR BEFREIUNG DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGENMASSNAHMEN VOM BIS ORTS ÜBLICH UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNGEN WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEWACHT.

GEESTE, 05.08.1996

GEMEINDEGEORDE
 ...gez. Brinkmann...

IN AMTSBLATT NR. 15 VOM 15.07.1996 FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND IST GEM. § 2 ABS. 6 BAUG MASSNAHME G IN VERBINDUNG MIT § 12 BAUG BEKANNTGEWACHT WORDEN. DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN BESCHLOSSEN WORDEN IST, DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.07.1996 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

GEESTE, 05.08.1996

GEMEINDEGEORDE
 ...gez. Brinkmann...

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEI ZUSAMMENKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

GEESTE, 05.05.2009

GEMEINDEGEORDE
 ...gez. Leinweber
 ...BURGERMEISTER...

INNERHALB VON SEBEN JAHREN NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND MÄNGEL DER ABWÄGUNG - NICHT - GELTEND GEMACHT WORDEN.

GEESTE, 05.05.2009

GEMEINDEGEORDE
 ...gez. Leinweber
 ...BURGERMEISTER...

HINWEISE

FÜR DIESEN BEBAUUNGSPLAN GELTEN:

1. DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNVO) I. D. F. VOM 23.01.1990 (BBBl. I S. 132).
2. DER GESAMTE PLANEZWECK LIEGT IN DER LARMSCHUTZZONE 3 - FESTGESETZT DURCH DIE VERORDNUNG FÜR DEN LUFT-/BODEN-SCHIESS-PLATZ NORDHORN VOM 09.11.1979.
3. IN DIESER ZONE TRETEN LÄRMWERTE VON 62 dB(A) BIS 67 dB(A) AUF. DIE SICHTRECKE SIND VON SICHTBEHINDERNDEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEPFLANZUNGEN FREIZUHALTEN. INNERHALB DER SICHTRECKE IST JEGLICHE NUTZUNG ÜBERHALB 0,80 M UNZULÄSSIG.

PLANEZECHENERKLÄRUNG

GEMÄSS § 2 DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLANE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANHALTS VOM 18.12.1990 (BBBl. I S. 58).

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 Z.B. 2 W OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFACHE
 NICHT OBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFACHE
 BESCHRÄNKUNG DER ZAHL DER WOHNUNGEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Z.B. 1 ZAHL DER VOLLESGROSSE (HOCHSTWERT)
 0,4 ZAHLE DER VOLLESGROSSE
 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
 Z.B. 0,5 GESCHLOSSFLÄCHENZAHL

BAUWEISE, BAUGRENZEN

0 OFFENE BAUWEISE
 NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
 NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
 BAUGRENZE

VERKEHRSLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSLÄCHE
 STRASSENBEREICHUNGSLINIE
 ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
 FUSWEG
 WOHNGEGEBIT MIT VERKEHRSEINSCHRÄNKUNGEN
 NUR ANLIEGERVERKEHR ZULÄSSIG

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNG - OBERIRDISCH
 MIT SCHUTZSTREIFEN (§ 9 ABS. 1 NR. 13 BAUG)
 110 KV - FREILEITUNG

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHE (ÖFFENTLICH) MIT ZWECKBESTIMMUNG
 SPIELPLATZ
 PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

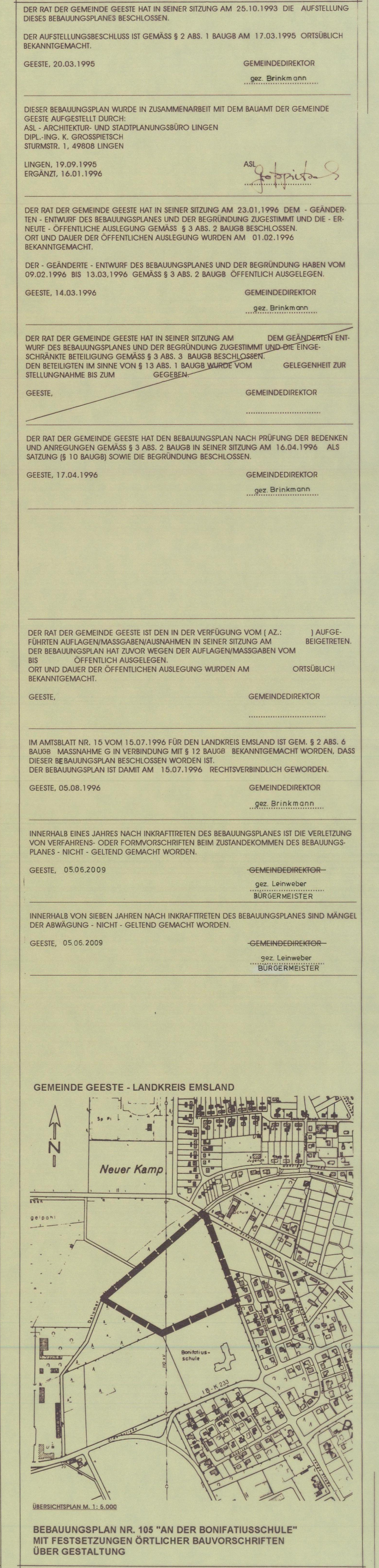
UNGERENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNG FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 b BAUG)
 UNGERENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 25 a BAUG)
 UNGERENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUG)
 A1 - AUSBILDUNG EINES WALDRANDES
 A2 - SCHUTZSTREIFEN FÜR WALLHECKEN

SONSTIGE PLANEZEICHEN

LSW LARMSCHUTZWALL (§ 8 TEXTL. FESTSETZUNGEN)
 S1 FENSTER IN AUFWARTSRÄUMEN NUR ZUR SCHALL-ABWEHRUNG SEITE ODER NICHT OFFENBARE SCHALL-SCHUTTFENSTER DER SCHALLSCHUTZKLASSE 1 I. V. M. LUFTUNGSANLAGEN IM 1. OG. UND OG. ZULÄSSIG. (§ 9 TEXTL. FESTSETZUNGEN)
 DN ZULÄSSIGE DACHNEIGUNG DER HAUPTBAUKÖRPER (§ 3 1 GESTALTENDE FESTSETZUNGEN)
 TH ZULÄSSIGE TRAUFEHÖHE DER HAUPTBAUKÖRPER (§ 2 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)
 FH ZULÄSSIGE MAX. HOHE DER GEBÄUDE (FIRSTHOHE) (§ 3 3 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN)
 SICHTRECKE
 ANDERER BEBAUUNGSPLAN (HINWEIS)
 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

KENNZICHNUNG

UNGERENZUNG DER FLÄCHEN DIE ZUM ABBAU VON MINERALIEN BESTIMMT SIND (§ 9 ABS. 5 NR. 2 BAUG)



GEMEINDE GEESTE - LANDKREIS EMSLAND
BEBAUUNGSPLAN NR. 105 "AN DER BONIFATIUSSCHULE"
MIT FESTSETZUNGEN ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFTEN
ÜBER GESTALTUNG

ÜBERSICHTSPLAN M. 1:5000

BEBAUUNGSPLAN NR. 105
 AN DER BONIFATIUSSCHULE

An der Moorbecke
 07.08.1995